

Schleswig-Holstein

Der echte Norden

Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“



Gliederung

1. **Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“**

- 1.1 **Modul „Qualifizierungsbegleitung“**

- 1.2 **Modul „Übergang in Ausbildung“**

- 1.3 **Modul „Übergang in Arbeit“**

- 1.4 **Modul „Übergang in Minijob“**

2. **Verfahren**

3. **Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion der BA**

1. Modellprojekt „Übergänge schaffen – Arbeit inklusiv“



1.1. Modul „Qualifizierungsbegleitung“

Leistungsberechtigte

- Ehemalige Teilnehmer*innen am Projekt „Übergang Schule und Beruf“
- Vom Träger der Eingliederungshilfe benannte Teilnehmer*innen

Leistungen

- Durchführung von Potenzialanalysen durch den Integrationsfachdienst, die Beauftragung erfolgt durch die Träger der Eingliederungshilfe frühestens 6 Monate vor Beendigung des Berufsbildungsbereiches WfbM
- Gestaltung und Begleitung des Übergangs aus dem Berufsbildungsbereich
- Vermittlung und Begleitung von (Langzeit-)praktika, Probebeschäftigungen, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnissen, wenn eine Beschäftigung außerhalb des Arbeitsbereiches WfbM angestrebt wird

1.2. Modul „Übergang in Ausbildung“

Leistungsberechtigte

- besonders betroffene schwerbehinderte junge Menschen, die wegen der Auswirkungen ihrer Behinderung auf die Teilhabe am Arbeitsleben einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, u.a.
 - Junge Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Berufsbildungs- oder Arbeitsbereich einer WfbM haben
 - Schulabgänger*innen des Modellprojektes „Übergang Schule und Beruf“ Schleswig-Holstein
- bei nicht Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft oder einer Gleichstellung ist die Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit vor Ausbildungsbeginn zu beantragen

1.2. Modul „Übergang in Ausbildung“

Leistungen

- Begleitung des Übergangs in die Ausbildung und bei Bedarf Sicherung des Ausbildungsverhältnisses durch den Integrationsfachdienst
- Arbeitgeber, die Ausbildungsverträge abschließen, erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 6.000 € aus der Ausgleichsabgabe in jährlichen Raten bis zum Ausbildungsabschluss
- Erfolgt anschließend die Übernahme in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber, wird aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eine Einstellungsprämie in Höhe von bis zu 4.000 Euro gewährt

1.3. Modul „ Übergang in Arbeit“

Leistungsberechtigte

- Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben und ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (mit mind. 15 Wochenstd.) auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt anstreben
- bei nicht Vorliegen einer Schwerbehinderteneigenschaft oder einer Gleichstellung ist die Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit vor Arbeitsbeginn zu beantragen
- Menschen mit Behinderung, die bereits eine Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehen, werden an den „Übergang in Minijob“ verwiesen

1.3. Modul „ Übergang in Arbeit“

Leistungen

- Begleitung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und bei Bedarf Sicherung des Arbeitsverhältnisses durch den Integrationsfachdienst
- Arbeitgeber erhalten bis zu 70% Lohnkostenzuschuss zum Arbeitgeberbrutto (aus der Ausgleichsabgabe und der EGH) zzgl. weiterer Leistungen des Integrationsamtes gem. SchwbAV
- Förderzusage über 5 Jahre → Erhöhung der Planungssicherheit für den Arbeitgeber
- Arbeitgeber erhalten eine Förderung in Höhe von bis zu 10.000 € aus der Ausgleichsabgabe in jährlichen Raten
- Prämienzahlung auch bei Einstellung von Schulabgänger*innen des Modellprojektes „Übergang Schule und Beruf“ Schleswig-Holstein

1.4. Modul „Übergang in Minijob“

Leistungsberechtigte

- Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Leistungen im Arbeitsbereich einer WfbM haben und
- keiner Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM oder bei einem anderen Leistungsanbieter nachgehen möchten
- stattdessen für einige Stunden in der Woche eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt suchen

1.4. Modul „Übergang in Minijob“

Leistungen

- Abschluss eines Arbeitsvertrages über mind. 5 Wochenstd., im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses mit max. 450 € mtl. (Minijob)
- der Arbeitgeber erhält bis zu 50% Lohnkostenzuschuss (aus der EGH) auf das Arbeitgeberbrutto
- Förderzusage über 5 Jahre → Erhöhung der Planungssicherheit für den Arbeitgeber
- Beschäftigten werden anfallende Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattet
- In besonderen Einzelfällen kann durch den Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens ein Vermittlungsauftrag an den Integrationsfachdienst erfolgen

2. Verfahren

- Das Modellprojekt richtet sich an Personen, bei denen die sachliche und örtliche Zuständigkeit in Schleswig-Holstein gegeben ist
- Die Zuständigkeit des Integrationsfachdienstes leitet sich aus den jeweiligen Rahmenverträgen Sicherung und ÜWfbM ab
- Die Anträge der Arbeitgeber sind rechtzeitig vor Beginn oder bis spätestens 3 Monate nach Antritt des Arbeitsverhältnisses zunächst beim Träger der Eingliederungshilfe zur Weiterleitung an das MSGJFS – Integrationsamt -zu stellen, der Eingliederungshilfeträger leitet im Rahmen seiner Zuständigkeit die eingereichten Anträge an das MSGJFS – Integrationsamt weiter und signalisiert gleichzeitig die grundsätzliche Bereitschaft zur gemeinsamen Förderung.
- Nach entsprechender Prüfung entscheidet das MSGJFS – Integrationsamt über die Förderanträge und teilt dem Eingliederungshilfeträger die Entscheidung schriftlich mit. Der Eingliederungshilfeträger bescheidet anschließend in eigener Zuständigkeit

3. Zusammenarbeit mit der Regionaldirektion der BA

- Auf regionaler und lokaler Ebene findet ein regelmäßiger fachlicher Austausch statt.
- Auf regionaler Ebene nimmt neben der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit und dem Integrationsamt auch das MSGJFS als Träger der Eingliederungshilfe und auf lokaler Ebene neben den Agenturen für Arbeit und den Fürsorgestellen die Kreise /kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe an dem Austausch zum Modellprojekt teil
- Gegenstand ist dabei auch die frühzeitige Klärung von Leistungszuständigkeiten insbesondere in Ergänzung oder im Nachgang zu den Leistungen des Modellprojektes